

Haushaltsnahe Dienstleistungen gehören in Ihre Einkommensteuererklärung

Die Berücksichtigung von Dienstleistungen im Haushalt in der Steuererklärung bringt für Sie einen steuerlichen Vorteil.

Diese Informationen könnten für Sie interessant sein, wenn:

- Sie pflegebedürftig sind
- Sie pflegebedürftige Angehörige haben
- Sie einen Dienstleister für Tätigkeiten im Haushalt in Anspruch nehmen

Steuerberaterin
Christina Balik
Camminer Straße 38
53119 Bonn

0228/9296902 cb@balik-stb.de
www.balik-stb.de

Was fällt unter die Begünstigung?

Leistungen für Pflege- und Betreuungsleistungen

Leistungen, die eine hinreichende Nähe zum Haushalt haben und mit diesem im Zusammenhang stehen

Hierunter fallen z.B.

- Begleitung und Unterstützung von Senioren, Kindern und Kranken
- Bodenreinigung
- Bügeln
- Fenster putzen
- Friseur, Hand- und Fußpflege (ggf.)
- Gartenpflege
- Hausmeister
- Hausreinigung
- Kleidungsreinigung im Haus
- Laubentfernung
- Pflege der Außenanlage
- Putzen
- Staubwischen
- Umzugsdienstleistungen
- Winterdienst
- Zubereitung von Mahlzeiten

Bitte beachten Sie, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt.

Gibt es besondere Voraussetzungen?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist im Rahmen eines Angestelltenverhältnis erbracht wurden, sondern durch selbständige Dienstleistungsunternehmen. Auch geringfügig Beschäftigte sind nicht begünstigt,

Als Nachweis möchte das Finanzamt eine Kopie der Rechnung und des Kontoauszugs sehen. Für die Pflege- und Betreuungsleistung sowie die haushaltsnahen Dienstleistungen gilt eine Gesamtermäßigung.

Wie hoch ist Ihr steuerlicher Vorteil?

Die Steuerermäßigung mindert nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern Ihre festzusetzende Einkommensteuer. Der Ansatz ist somit bares Geld für Sie.

Die Ermäßigung beträgt 20% der Arbeitsleistung bzw. Anfahrtskosten zzgl. der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer – maximal 4.000,00 € jährlich.

Wie erhalten Sie diesen steuerlichen Vorteil?

Reichen Sie Ihrem Steuerberater die Rechnung sowie den Zahlungsnachweis ein. Ihr Steuerberater wird die Steuerermäßigung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung für Sie beantragen.

Muss ich die Pflegebedürftigkeit nachweisen?

Seit 2009 muss ich die Pflegebedürftigkeit nicht mehr nachweisen, abzugsfähig sind Dienstleistungen, die der Grundpflege dienen.

Kann ich auch Leistungen berücksichtigen, die anderen erbracht wurden?

Sofern Sie z.B. die Pflege- und Betreuungskosten für Ihre Eltern übernehmen, können diese ggf. bei Ihnen angesetzt werden. Hierbei hilft Ihnen Ihr Steuerberater gern weiter.

Sollten Sie zu diesen oder anderen steuerrechtlichen Themen Fragen haben, so stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Ihre

Christina Balik
Steuerberaterin

Stand September 2015